

# Statuten

*Verband Schweizerischer Polizeibeamter  
Sektion Aargau Gemeinden*

# Statuten des VSPB Sektion AG Gemeinden vom 13. Januar 2009

## I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

### **Name und Sitz**

Der VSPB Sektion AG Gemeinden ist ein Verband (Verein) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Er ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB).

Art. 2

### **Zweck**

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in geistiger, sozialer und beruflicher Hinsicht. Er ist bestrebt, diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Pflege und Förderung der Solidarität und der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.
- b) Vertretung der Interessen in beruflichen, sozialen und rechtlichen Belangen.
- c) Unterstützung der Bestrebungen, die der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder dienen.
- d) Ehrung besonders verdienter Mitglieder.

Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft

Art. 3

### **Allgemeines**

Der VSPB Sektion AG Gemeinden besteht aus Aktiv-, Veteranen-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft beinhaltet obligatorisch die Mitgliedschaft im VSPB, sofern dieser eine solche zulässt.

Art. 4

### **Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind Personen, die bei einer Polizeiorganisation angestellt sind.

Das Amt des Präsidenten kann auch von einer ausserhalb des VSPB Sektion AG Gemeinden stehenden Person bekleidet werden.

Art. 5

### **Veteranen** (pensioniertes Aktivmitglied)

Veteran kann werden, wer als Aktivmitglied in den Ruhestand tritt. Er hat die gleichen Rechte wie ein Aktivmitglied.

Art. 6

### **Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind Personen, die aus dem Polizeidienst ausgetreten oder in eine andere Sektion des VSPB übergetreten sind. Passivmitglieder haben eine beratende Stimme. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 7

### **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied kann ein Aktivmitglied werden, welches sich um den Verband oder das Polizeiwesen besonders verdient gemacht hat. Aktivmitglieder können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung geschieht an der ordentlichen Generalversammlung, in der Regel durch das offene Mehr. Sie sind von der Beitragspflicht für die Sektion befreit. Ehrenmitglieder besitzen weiterhin ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

#### **Aufnahme**

Das Aufnahmegesuch von Aktiv- und Passivmitgliedern ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch Vorstandsbeschluss, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Mit der Aufnahme in den VSPB Sektion AG Gemeinden beginnen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten.

Art. 9

#### **Ende**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden:

- a) wenn es, trotz Mahnung, mehr als sechs Monate mit dem Mitgliederbeitrag im Rückstand ist,
- b) wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des VSBP grob verletzt,
- c) wenn es sich weigert, den Statuten oder den statutarisch gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.

Der Ausschluss eines Mitglieds, welcher vom Vorstand oder von einzelnen Vereinsmitgliedern der Generalversammlung beantragt werden kann, darf von letzterer nur in geheimer Abstimmung beschlossen werden und bedarf der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

### **III. Organisation**

Art. 10

#### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Sektionsversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 11

#### **Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage zum Voraus einberufen. Weitere Versammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter schriftlicher Eingabe der Traktanden an den Vorstand, einverlangt werden. In solchen Fällen ist der Vorstand verpflichtet, die Versammlung innert Monatsfrist einzuberufen. Anträge von Mitgliedern, die nicht zur Traktandenliste gehören, sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Für die Beschlüsse der Generalversammlung oder der Vollversammlung gilt das absolute Mehr der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder, ausgenommen die Geschäfte unter Art. 26 und 27.

Art. 12

#### **Teilnahme**

Die Teilnahme an den Versammlungen ist Ehrensache.

Art. 13

### **Geschäfte**

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Jahresbericht des Präsidenten
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Rechnungsablage und Bericht der Revisoren
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Voranschlages
- f) Ehrungen
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Statutenrevision
- i) Auflösung des Vereins

Art. 14

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der von der Generalversammlung auf zwei Jahre, mit steter Wiederwählbarkeit bestellte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Protokollführer
- d) Aktuar
- e) Kassier
- f) Beisitzer

Der Präsident und der Kassier werden von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Das Amt des Präsidenten kann auch von einer ausserhalb des VSPB Sektion AG Gemeinden stehenden Person bekleidet werden.

Art. 15

### **Präsident**

Der Präsident führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Vorstandssitzungen. Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien der Präsident und ein Vorstandsmitglied.

Art. 16

### **Vizepräsident**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 17

### **Protokollführer**

Er erstellt bei allen Versammlungen und Vorstandssitzungen die Protokolle.

Art. 18

### **Aktuar**

Der Aktuar besorgt das Mitgliedschaftsverzeichnis. Er besorgt die Mutationen in der Sektion und beim Verband Schweizerischer Polizeibeamter in Luzern.

Art. 19

#### **Kassier**

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt alljährlich an der Generalversammlung Rechnung ab. Er ist für die richtige Besorgung der Kasse verantwortlich. Er regelt die Beiträge an den VSPB und an die Sterbe- und Unterstützungskasse des VSPB, das Abonnement des Verbandsblattes und alle durch die Versammlung und den Vorstand beschlossenen Leistungen. Der Vorstand hat das Geld zinstragend und sicher anzulegen.

Art. 20

#### **Beisitzer**

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in Ihren Chargen. Sie können insbesondere Verbandsanlässe (Sektionsversammlung) durchführen.

Art. 21

#### **Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung jährlich vor der Generalversammlung zu prüfen. Sie können aber auch während des Jahres, zu einer nicht festgesetzten Zeit, das Kassawesen kontrollieren. An der Generalversammlung haben die Revisoren Bericht und Antrag zu stellen. Die Rechnungsrevisoren werden an der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisoren sind wieder wählbar.

### **IV. Finanzwesen**

Art. 22

#### **Beiträge und Haftung**

Aktiv-, Passivmitglieder und Veteranen leisten die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge. Ehrenmitglieder sind, vorbehältlich ihrer reglementarischen Verpflichtungen an den VSPB und die Sterbekasse, beitragsfrei. Der VSPB Sektion AG Gemeinden haftet für seine Verbindlichkeiten allein mit dem Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23

#### **Anrecht auf Vermögen**

Passivmitglieder sowie austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen. Bezüglich der Sterbekasse bleiben die statutarischen Bestimmungen vorbehalten.

Art. 24

#### **Vereinsvermögen**

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird bei einer Auflösung der Sektion dem VSPB übergeben, mit der Auflage, die Verwaltung zu übernehmen. Wird innert 10 Jahren im Kanton Aargau eine Sektion mit analogem Zweck gegründet, so ist das Vermögen dieser zu übergeben, andernfalls verfällt das Vermögen an den VSPB. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25

#### **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 26

#### **Ausgabenkompetenz des Vorstandes**

Zur Deckung von unvorhergesehenen Ausgaben steht dem Vorstand eine jährliche Summe von bis zu CHF 2'000 in eigener Kompetenz zur Verfügung.

## V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 27

### **Statutenrevision**

Die Statuten können nur an einer Generalversammlung ganz oder teilweise revidiert werden, wenn dies in der Traktandenliste der Einladung vermerkt ist und die Abänderungsvorschläge schriftlich vorliegen. Für die Abänderung der Statuten sind zwei Drittel der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

Art. 28

### **Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Generalversammlung und nur dann erfolgen, wenn mindestens drei Viertel aller Aktivmitglieder hierzu ihre Zustimmung geben.

Art. 29

### **Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 13.01.2009 in Laufenburg AG und nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung des VSPB im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verbandsstatuten in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des VSPB Sektion AG Gemeinden vom 17. April 1986.

Art. 30

### **Ausnahmen**

Für alle in diesen Statuten nicht genannten Bestimmungen gelten die Bestimmungen des VSPB und des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Laufenburg, 13. Januar 2009

Der Präsident: B. Müller

Der Protokollführer: M. Küng

Luzern,

VERBAND SCHWEIZERISCHER POLIZEIBEAMTER

Der Präsident: Heinz Buttauer

Der Vizepräsident: Jean Pierre Zehnder